

- | | |
|-------------------|--|
| Ausschluss | 6 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder des SAC nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.
Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen. |
| Mitgliederbeitrag | 7 Die GV legt den Sektionsbeitrag fest. Zusätzlich wird der Beitrag für die Zentralkasse des SAC erhoben. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit. Neueintretende Mitglieder zahlen neben dem ordentlichen Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr an die Zentralkasse und an die Sektion. Für den Beitrag an die Sektion gilt im Eintrittsjahr die gleiche Regelung wie für den Beitrag an den Zentralverband. Die Mitgliederjahre zählen erst ab dem vollen Jahr. |

III ORGANISATION

Art.4

Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr der Sektion ist das Kalenderjahr.

Art. 5

Organe

- 1 Die Organe der Sektion sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Abgeordneten

Art. 6

Generalversammlung

- 1 Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende April statt. Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Sektionsmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist spätestens 2 Monate nach Beantragung einzu-berufen.
Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Die GV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Geschäfte der GV

- 2 Die GV behandelt alle ihr statuarisch zugeteilten und die vom Vorstand weiter vorgelegten Geschäfte. In die ausschliessliche Kompetenz der GV fallen:
- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 - b) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - c) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Sektionsbeitrags
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlüsse über Neubauten, Erweiterungen und Umbauten in den Hütten sowie über Erwerb und Veräusserung von Hütten
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Geschäfte
 - j) Statutenänderungen
 - k) Auflösung der Sektion

Abstimmungen
und Wahlen

- 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.
Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, indem das 16. Altersjahr vollendet wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Versammlungsleiter, bei Wahlen das Los.

Leitung der
Versammlung

- 4 Die GV wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.

Art. 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung,
Amtdauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 7-11 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtdauer von 2 Jahren. Die Mindestamtdauer beträgt 2 Wahlperioden (4 Jahre).
Der Wahlturnus ist so zu wählen, dass jährlich die Hälfte des Vorstandes zur Wahl kommt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entschiede werden mit Mehrheitsbeschluss gefällt, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Genehmigung des Touren- und Veranstaltungsprogrammes der Sektion und der JO
 - Wahl des Brunnihüttenwartes und des Grassenbiwak-Chefs. (inkl. dessen Anstellungsverträge)
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahl der Abgeordneten;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, einmalige, nicht budgetierte Sektionsausgaben bis zu Fr. 3000.- in eigener Kompetenz zu beschliessen. Für die Kompetenz zu Hüttenausgaben werden die Bestimmungen des sektion-internen Hüttenreglementes vorbehalten.
- 6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung

Art. 8

Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Diese hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisoren sind berechtigt Zwischenrevisionen vorzunehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Rettungsstation

- 1 Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen in den Bergen unterhält die Sektion eine Rettungsstation.

Art. 10

Haftung

- 1 Für Schulden und Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Statutenrevision

- 1 Die vorliegenden Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an einer GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einberufung der GV veröffentlicht werden.

Art. 12

Auflösung

- 1 Zur Auflösung der Sektion ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder durch Urabstimmung erforderlich. Bei der Auflösung geht das gesamte Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC, welcher das Vermögen bis zur Neukonstituierung der Sektion am Orte verwaltet.

Art. 13

Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 16. März 2002 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. November 1990 bzw. 14. März 1992 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft. Die Änderung der Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 6 Abs. 1 der Statuten wurden an der GV vom 23. März 2013 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Engelberg, 16. März 2002

Namens der SAC Sektion Engelberg:

Die Präsidentin:



Gaby Wermelinger

Der Vizepräsident:



Sepp Hurschler

Vom Zentralvorstand des SAC genehmigt:

Bern. 6. 4.2002

Der Zentralpräsident:



Franz Stämpfli

Die Juristin:



Bettina Geisseler

Änderungen der Art. 3 und 6 vom 23. März 2013

Namens der SAC Sektion Engelberg:

Die Präsidentin:



Beatrice Odermatt

Der Vizepräsident:

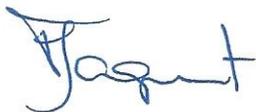


Hans von Rotz

Vom Zentralvorstand des SAC genehmigt:

Bern. ...29...11...2013

Die Zentralpräsidentin:



Françoise Jaquet

Der Jurist:



Erik Lustenberger